

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 17. Juni 2021.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	2	§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
§ 2 Rechte, Pflichten und Aufgaben der Fachschaft	2	§ 13 Sitzungen	4
§ 3 Die Organe der Fachschaft	2	§ 14 Ämter	4
§ 4 Funktionen und Aufgaben	2	§ 15 Die Sprecher	5
§ 5 Einberufung	3	§ 16 Die Finanzer und der dritte Kontoberechtigte	5
§ 6 Durchführung und Beschlussfassung	3	§ 17 Sitzungsvorstand und Sitzungsleiter	5
§ 7 Aufgaben und Funktionen	3	§ 18 Grundsätze und Regelung	6
§ 8 Finanzen	3	§ 19 Ständige Arbeitsgruppen	6
§ 9 Zusammensetzung und Wahl	3	§ 20 Ergänzungsordnung und Richtlinien	6
§ 10 Stellung und Pflichten der Mitglieder des FSR	4	§ 21 Änderungen	6
§ 11 Mehrheiten	4	§ 22 Veröffentlichung	6
		§ 23 Salvatorische Klausel	6
		§ 24 Inkrafttreten	6

Präambel

Die Technische Universität Dresden wird im Folgenden kurz „TU Dresden“, das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz kurz „SächsHSFG“, die Fachschaft Maschinenwesen kurz „Fachschaft“, der Fachschaftsrat Maschinenwesen kurz „FSR“ und der Studierendenrat kurz „StuRa“ genannt.

Auf Grundlage von §10(1) der Grundordnung der Studentenschaft der TU Dresden erlässt der FSR folgende Fachschaftsordnung im Rahmen des SächsHSFG, der Grundordnung der Studentenschaft der TU Dresden und der Wahlordnung der Studierendenschaft der TU Dresden. Für nicht in dieser Ordnung geregelte Angelegenheiten gelten die Bestimmungen dieser Gesetze und Ordnungen entsprechend.

Für den gesamten Text dieser Fachschaftsordnung und ihrer Ergänzungsordnungen schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gleichermaßen ein.

- 1. Abschnitt** Die Fachschaft Maschinenwesen
- 2. Abschnitt** Die Vollversammlung der Fachschaft
- 3. Abschnitt** Der Fachschaftsrat Maschinenwesen
- 4. Abschnitt** Beauftragte Arbeitsgruppen der Mitglieder
- 5. Abschnitt** Schlussbestimmungen

1. Die Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) ¹Alle Mitglieder der verfassten Studentenschaft, deren Studiengänge der Fachschaft durch den Studierendenrat zugeordnet sind, bilden die Fachschaft Maschinenwesen.

(2) ¹Sie ist nach §7(1) der Grundordnung der Studentenschaft der TU Dresden eine rechtsfähige Teilkörperschaft der TU Dresden und ihrer Studentenschaft.

(3) ¹Die Fachschaft ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem SächsHSFG, der Grundordnung der TU Dresden, der Grundordnung der Studentenschaft der TU Dresden, sowie dieser Ordnung selbstständig.

§ 2 Rechte, Pflichten und Aufgaben der Fachschaft

(1) ¹Die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Mitglieder der Fachschaft ergeben sich aus §22 und §24(3) des SächsHSFG.

(2) ¹Jedes Mitglied hat, gemäß §3(1) der Grundordnung der Studentenschaft der TU Dresden, das Recht

an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken sowie Anfragen gemäß §4a derselbigen und Anträge an den FSR zu stellen. Darüber hinaus wird hiermit dieses Recht auch Zweit- und Gasthörern gewährt.

(3) ¹Die Fachschaft hat das Recht, mit anderen Fachschaften zusammenzuarbeiten.

(4) ¹Diese Ordnung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

§ 3 Die Organe der Fachschaft

(1) ¹Die Organe der Fachschaft Maschinenwesen sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Fachschaftsrat
3. Die Vertreter der Fachschaft im StuRa

2. Die Vollversammlung der Fachschaft

§ 4 Funktionen und Aufgaben

(1) ¹Die Vollversammlung der Fachschaft ist die Versammlung aller Studenten der Fakultät Maschinenwesen der TU Dresden. ²Sie ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft und bringt ihren unmittelbaren Willen zum Ausdruck.

(2) ¹Die Vollversammlung hat die Aufgabe, über grundsätzliche Angelegenheiten der Fachschaft zu entscheiden.

(3) ¹Sie kann Beschlüsse in allen Angelegenheiten der Fachschaft sowie des FSR im Rahmen dieser Ordnung fassen.

(4) ¹Der FSR ist verpflichtet, Rechenschaft über die Verwendung der Haushaltsmittel der Fachschaft abzugeben und stellt des Weiteren seine Arbeit vor.

§5 Einberufung

(1) ¹Eine Vollversammlung findet in jedem Fall mindestens 22 Tage vor der regulären FSR-Wahl statt. ²Der FSR kann mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder die Einberufung weiterer Vollversammlungen beschließen. ³Des Weiteren muss eine Vollversammlung stattfinden, wenn in schriftlicher Form diese von mindestens 3% der Mitglieder der Fachschaft beim FSR gefordert wird.

(2) ¹Die Vollversammlung wird spätestens vier Wochen nach der Beschlussfassung durchgeführt.

(3) ¹Der Termin der Vollversammlung und die vorläufige Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt zu geben. ²Sämtliche Anträge müssen dem FSR in der letzten Sitzung vor der Vollversammlung schriftlich vorliegen. ³Sollte keine FSR Sitzung in dem gegebenen Zeitrahmen vorgesehen sein, so ist eine außerordentliche Sitzung nach §13(3) einzuberufen.

(4) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft hat, unter Einhaltung der in Abs.3 genannten Fristen, das Recht, Anträge an die Vollversammlung zu stellen.

§6 Durchführung und Beschlussfassung

(1) ¹Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) ¹Der Sitzungsvorstand des FSR bestimmt aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter und einen Protokollanten. ²Sollten diese Posten nicht bis zu Beginn der Vollversammlung besetzt sein, so schlägt der erste Sprecher geeignete Personen vor, welche durch Akklamation bestätigt werden müssen.

(3) ¹Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

(4) ¹Ein Antrag der Vollversammlung ist mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft angenommen und für alle Organe der Fachschaft bindend. ²Beschlüsse müssen auf jeder darauffolgenden Vollversammlung bestätigt werden.

(5) ¹Die Vollversammlung verfährt sinngemäß nach der Geschäftsordnung des FSR, mit folgenden Anpassungen:

1. §§ 1, 2, 5, 11, 13 der Geschäftsordnung des FSR sind nicht geltend.
2. Anträge zur Geschäftsordnung auf Vertagung, Nichtbefassung und schriftliche Abstimmung sind unzulässig.
3. Es sind nur Ordentliche Anträge und Änderungsanträge zulässig.

4. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Vollversammlung für weitere 14 Tage öffentlich auszulegen. Danach ist es mit der Unterschrift des Sitzungsleiters und des Protokollanten gültig.

3. Der Fachschaftrats Maschinenwesen

§7 Aufgaben und Funktionen

(1) ¹Der FSR ist nach der Vollversammlung das zweithöchste beschlussfassende Organ der Fachschaft Maschinenwesen und vertritt diese im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß §2.

(2) ¹Der FSR führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte der Fachschaft.

(3) ¹Er entscheidet über die der Fachschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und muss dieser und dem StuRa darüber Rechenschaft ablegen.

(4) ¹Der FSR vertritt die studentischen Belange der Fachschaft gemäß §2(1) in allen von ihm zu besetzenden Ausschüssen, Kommissionen und Gremien.

(5) ¹Er organisiert die Erstsemestereinführung und kümmert sich um die Belange der Fachschaftsmitglieder.

§8 Finanzen

(1) ¹Die Fachschaft hat nach §11(1) der Grundordnung der Studentenschaft ein eigenes Vermögen. ²Über die Verwendung der Mittel entscheidet der FSR nach der Finanzordnung der Fachschaft.

(2) ¹Näheres regelt die Finanzordnung der Fachschaft Maschinenwesen.

§9 Zusammensetzung und Wahl

(1) ¹Der FSR wird von den Mitgliedern der Fachschaft nach der Wahlordnung der Studierendenschaft der TU Dresden für die Dauer einer Legislatur gewählt. ²Er bleibt bis zur Konstituierung des neugewählten FSR im Amt.

(2) ¹Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des FSR wird auf Beschluss des FSR mit Mehrheit der Mitglieder nach §12 festgelegt. ²Diese muss sich in dem von §8(2) der Grundordnung der Studentenschaft der TU Dresden gegebenen Rahmen befinden. ³Falls dies nicht geschieht, bleibt die aktuelle Anzahl der zu wählenden Mitglieder unverändert.

(3) ¹Das Mandat ist personengebunden, nicht übertragbar und nicht vertretbar.

(4) ¹Die Mitglieder des FSR können jederzeit zurücktreten. ²Der Rücktritt bedarf der schriftlichen Form

und ist dem Wahlleiter des StuRas und dem FSR einzureichen.

(5) ¹Scheiden Mitglieder des FSR vor Ablauf der Legislaturperiode durch Rücktritt, Exmatrikulation, Ausscheiden aus der Fachschaft oder Ableben aus, so rücken entsprechend der Wahlordnung der Studentenschaft der TU Dresden Kandidaten der letzten Fachschaftswahl nach.

(6) ¹Näheres regelt die Wahlordnung der Studentenschaft der TU Dresden.

§ 10 Stellung und Pflichten der Mitglieder des FSR

(1) ¹Die Mitglieder des FSR sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

(2) ¹Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des FSR teilzunehmen. ²Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, so hat sich das Mitglied vor der Sitzung beim Sitzungsleiter abzumelden.

(3) ¹Nimmt ein Mitglied des FSR an zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen des FSR unentschuldig nicht teil, ruht seine Mitgliedschaft für die Zeit seiner weiteren Abwesenheit. Mitglieder, deren Mandat ruht, besitzen kein aktives Stimmrecht.

(4) ¹Jedes gewählte Mitglied des FSR hat Anrecht auf eigenständigen Zugang zu den Räumlichkeiten des FSR. ²Mit dem Ende dieses Amtes erlischt dieser Anspruch. ³Näheres regelt die Transponder-Richtlinie.

§ 11 Mehrheiten

(1) ¹Im Rahmen dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen gelten folgende Mehrheiten:

1. Einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
2. Mehrheit der Mitglieder (Mehrheit der aktiven Stimmrechte)
3. 2/3-Mehrheit der Mitglieder (2/3 der aktiven Stimmrechte)

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) ¹Der FSR ist beschlussfähig, wenn bei Sitzungen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹Beschlüsse können nur auf Sitzungen des FSR getroffen werden. ²Für die sitzungsfreie Perioden gilt eine Ausnahmeregelung für nicht finanzwirksame Anordnungen gemäß Abs.6.

(3) ¹Sofern nicht anders festgelegt, gilt für Beschlüsse die einfache Mehrheit.

(4) ¹Beschlüsse des FSR werden, wenn von diesem nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.

(5) ¹Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von zwei Mitgliedern des FSR unterzeichnet werden.

(6) ¹Öffentliche Stellungnahmen des FSR können von jedem Mitglied des FSR abgegeben werden, wenn diese entweder vom ersten Sprecher freigegeben werden oder mit einfacher Mehrheit in einer Sitzung des FSR beschlossen wurden.

§ 13 Sitzungen

(1) ¹Der FSR tagt während der Vorlesungszeit wöchentlich. ²Weiterhin müssen zwei Sitzungen in der Kernprüfungszeit durchgeführt werden.

(2) ¹Abweichend von Abs.1 findet eine reguläre Sitzung sieben bis 14 Tage vor der ersten Sitzung der Vorlesungszeit des neuen Wintersemesters statt.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 und 2 kann ein Drittel der Mitglieder des FSR in dringenden Fällen eine außerordentliche Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit einberufen. ²Die Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung hat schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu erfolgen.

(4) ¹Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll gemäß §14 der Geschäftsordnung des FSR anzufertigen.

(5) ¹Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachschaft.

§ 14 Ämter

(1) ¹In der ersten Sitzung seiner Amtszeit wählt der FSR folgende Ämter gemäß §13 seiner Geschäftsordnung:

1. den ersten und zweiten Sprecher,
2. den ersten und zweiten Finanzier ,
3. eine dritte Kontoberechtigte Person,
4. seine Vertreter in den StuRa,
5. den Sitzungsvorstand.

(2) ¹Ämter nach Abs.1 Nr.1-3 dürfen nur mit gewählten Mitgliedern des FSR besetzt werden.Für Abs.1 Nr.4 gilt zusätzlich §21 der Wahlordnung der Studierendenschaft.

(3) ¹In der ersten Sitzung seiner Amtszeit entsendet der FSR aus der Mitte der Fachschaftsmitglieder nach §13 seiner Geschäftsordnung:

1. die Mitglieder der Studienkommissionen und Prüfungsausschüsse der Studiengänge aus §1(1).

2. die Mitglieder sonstiger Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät Maschinenwesen.

(4) ¹Vor Beginn des Sommersemesters entsendet der FSR die studentischen Studiengangskoordinatoren der Studiengänge der Fachschaft und deren Vertreter entsprechend der Grundsätze des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre der TU Dresden.

(5) ¹Ein Amt endet:

1. durch Rücktritt, wobei der FSR unverzüglich, spätestens jedoch auf der nächsten Sitzung, zu informieren ist,
2. durch die Wahl eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Mitglieder (konstruktives Misstrauensvotum), dies gilt nicht für Ämter nach Abs.1 Nr.2,
3. für Ämter nach Abs.1 Nr.2 zusätzlich nach Aberufung gemäß §6 der Finanzordnung der Fachschaft,
4. für Ämter nach Abs.1 Nr.1-3 zusätzlich nach Rücktritt gemäß §9(4),
5. für Ämter nach Abs.1 Nr.4 zusätzlich mit dem Ende der Legislatur des StuRaS,
6. durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Exmatrikulation.

(6) ¹Über jegliche personelle Änderung in den Ämtern nach Abs.1 Nr.2, 3 und 5 ist unmittelbar und nachweisbar der StuRa zu informieren.

§ 15 Die Sprecher

(1) ¹Die Sprecher vertreten den FSR nach außen und dienen als Ansprechpartner in offiziellen Belangen. ²Sie haben die Pflicht, einen Überblick über die laufenden und anstehenden Projekte des FSR zu haben und die Umsetzung der Beschlüsse des FSR zu kontrollieren.

(2) ¹Der erste Sprecher ist insbesondere für die Aufrechterhaltung der Kommunikation mit den offiziellen Stellen der TU Dresden, in erster Linie der Fakultät Maschinenwesen, verantwortlich. ²Er hat das Recht in dringenden Fällen eine außerordentliche Sitzung in der Vorlesungsfreien Zeit, unter Einhaltung von §13(3) Satz 2, einzuberufen. ³Des Weiteren kann er für Sitzungen einen Sitzungsleiter bestimmen, wenn der Sitzungsvorstand diesem Recht nicht nachkommt.

(3) ¹Der zweite Sprecher vertritt bei Abwesenheit den ersten Sprecher und unterstützt ihn. ²Er ist außerdem für die Stärkung der internen Abläufe und Gemeinschaft verantwortlich. ³Dies umfasst explizit rechtzeitig auf anzugehende Projekte hinzuweisen und auf eine möglichst gleichmäßige Aufgabenverteilung zu achten.

§ 16 Die Finanzer und der dritte Kontoberechtigte

(1) ¹Die Aufgaben und Pflichten des ersten und zweiten Finanzers sind in §3 und §4 der Finanzordnung der Fachschaft geregelt.

(2) ¹Der dritte Kontoberechtigte nimmt zusätzlich zu den Finanzern die Pflicht der Verwaltung der Konten wahr. ²Er ist nicht verpflichtet Kassenanweisungen des Finanzers auszuführen, wenn diese nicht durch die Finanzordnung der Fachschaft gedeckt sind. ³Darüber hinaus unterstützt er die Finanzer nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 17 Sitzungsvorstand und Sitzungsleiter

(1) ¹Der Sitzungsvorstand setzt sich aus bis zu vier vom FSR gewählten Personen zusammen. ²Diese sind in der Regel nicht FSR-Mitglieder.

(2) ¹Die Legislatur des Sitzungsvorstandes beginnt mit dem seiner Wahl folgenden Tag und endet mit dem Ende der konstituierenden FSR-Sitzung nach der nächsten FSR-Wahl.

(3) ¹Der Sitzungsvorstand hat folgende Rechte:

1. Bestimmung des Sitzungsleiters aus seiner Mitte oder in Ausnahmefällen eine andere, geeignete Person,
2. Anspruch auf eigenständigen Zugang zum FSR-Büro.

(4) ¹Der Sitzungsleiter hat die Ordnungsgewalt auf der Sitzung des FSR. ²Ihm obliegt die Auslegung der Ordnungen mit Wirkung für den Verlauf der aktuellen Sitzung. ³Zusätzlich gilt §7 der Geschäftsordnung des FSR.

(5) ¹Der Sitzungsvorstand hat folgende Pflichten:

1. die fristgerechte Ladung und Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung.
2. die fristgerechte Bereitstellung sämtlicher für die Sitzung notwendiger Unterlagen.
3. die Leitung und Strukturierung der Sitzung.
4. die Erstellung, Veröffentlichung und Verwaltung des Protokolls.

4. Beauftragte Arbeitsgruppen der Mitglieder

§ 18 Grundsätze und Regelung

(1) ¹Die Gründung oder Auflösung einer Beauftragten Arbeitsgruppe der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des FSR mit einfacher Mehrheit. ²Zur Gründung einer Arbeitsgruppe sind min. 3 Mitglieder, eine Aufgabenbeschreibung und eine Frist des Bestehens von Nöten. ³Die Frist kann mit einfacher Mehrheit verlängert werden jedoch höchstens drei Mal um den ursprünglichen Zeitraum. ⁴Die Mitglieder sind dem FSR anzuzeigen.

(2) ¹Für die Gründung einer unbefristeten Beauftragten Arbeitsgruppe der Mitglieder ist abweichend von Abs.1 eine Mehrheit der Mitglieder nötig.

(3) ¹Auf der ersten Sitzung einer Beauftragten Arbeitsgruppe der Mitglieder wählen deren Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ²Er ist für die Einberufung der Treffen zuständig und dient als erster Ansprechpartner zu den Belangen der Arbeitsgruppe. ³Er ist dem FSR anzuzeigen.

(4) ¹Jede Beauftragte Arbeitsgruppe der Mitglieder tagt mindestens einmal in jedem Quartal. Über die Ergebnisse der Sitzung wird dem FSR berichtet.

(5) ¹Der FSR kann einer Beauftragten Arbeitsgruppe der Mitglieder Aufträge erteilen.

(6) ¹Beauftragte Arbeitsgruppen der Mitglieder können finanzielle und materielle Hilfe beim FSR beantragen. ²Über die Verwendung der Mittel ist dem FSR Rechenschaft abzulegen.

§ 19 Ständige Arbeitsgruppen

(1) ¹Der FSR richtet die nachfolgenden ständigen Beauftragten Arbeitsgruppen der Mitglieder, nachfolgend mit BAM abgekürzt, ein:

1. BAM Finanzen
2. BAM Veranstaltungen
3. BAM Öffentlichkeitsarbeit
4. BAM Infrastruktur

(2) ¹Die Finanzer und der dritte Kontoberechtigte sind automatisch Mitglieder der BAM Finanzen. ²Abweichend von §18(3) ist der erste Finanzer direkt Vorsitzender dieser.

5. Schlussbestimmungen

§ 20 Ergänzungsordnung und Richtlinien

(1) ¹Zusätzlich zu der Fachschaftsordnung beschließt der FSR mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen:

1. Geschäftsordnung des FSR
2. Finanzordnung der Fachschaft

²Diese sind Bestandteile der Fachschaftsordnung.

(2) ¹Darüber hinaus kann der FSR mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu Richtlinien und Durchführungsbestimmungen fassen.

§ 21 Änderungen

(1) ¹Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen können nur durch eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder des FSR beschlossen werden. ²Sie müssen veröffentlicht werden.

§ 22 Veröffentlichung

(1) ¹Diese Ordnung ist innerhalb der Fachschaft öffentlich bekanntzugeben, sowie jederzeit einsehbar im Büro des FSR aufzubewahren.

§ 23 Salvatorische Klausel

(1) ¹Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung nicht wirksam sein, wird hierdurch nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmungen und zur Ausfüllung einer Lücke, solle jene gesetzliche Bestimmung treten, die dem Gewollten am nächsten steht.

§ 24 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung und ihre Ergänzungsrichtlinien treten nach Beschluss des FSR und unmittelbar nach der zustimmenden Kenntnisnahme durch die Geschäftsführung des StuRa in Kraft.

(2) ¹Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle früheren Fachschaftsordnungen der Fachschaft Maschinenwesen außer Kraft.

Inkraftgetreten am 17. Juni 2021.

David Bacher
1. Sprecher

Jacob Hoßfeld
2.Sprecher